

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 225/97

vom

22. Januar 1998

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 22. Januar 1998
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang und die Richter
Prof. Quack, Prof. Dr. Thode, Dr. Wiebel und Dr. Kuffer
beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, den Wert der Be-
schwer auf über 60.000 DM festzusetzen, wird
zurückgewiesen.

- 3 -

G r ü n d e :

Die Beklagte hat ihre Berufung dahin beschränkt, daß das Urteil des Landgerichts nur hinsichtlich der Berechnung der Stahlmengen angegriffen wurde. Die in erster Instanz erklärte Aufrechnung wegen Gegenforderungen in Höhe von 19.190,51 DM, die Ansprüche wegen Mehrkosten, Mängelbeseitigung und Mehraufwendung umfaßt, kann bei der Bemessung des Wertes der Beschwer nicht angesetzt werden.

Soweit die Beklagte mit Gegenforderungen im übrigen aufrechnet, handelt es sich um eine Primäraufrechnung, die nicht zu einer über die Verurteilung zur Zahlung hinausgehenden Beschwer führt (BGH Urteil vom 24. November 1971 = VIII ZR 80/71 = BGHZ 57, 301).

Lang

Quack

Thode

Wiebel

Kuffer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)